

lich ist. Der Grad der Wahrscheinlichkeit wird ebenso wie die Gewißheit durch die Beweisgründe und ihre logischen Beziehungen zueinander sowie zu der zu beweisenden Aussage bestimmt. Allerdings reichen bei der Wahrscheinlichkeit die Beweisgründe noch nicht aus, um Gewißheit zu begründen; es existieren noch Gegengründe, die den Wahrheitswert der betreffenden Aussage in Frage stellen können. Dennoch drückt jede Wahrscheinlichkeitsaussage auch in der Untersuchungsarbeit eine entsprechende Tendenz aus: Auf Grund der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist es beispielsweise wenig wahrscheinlich oder wahrscheinlich oder im hohen Grade wahrscheinlich, daß die betreffende Aussage wahr ist. In der Untersuchungsarbeit muß beachtet werden, daß nur Gewißheit den Wahrheitswert eines Untersuchungsergebnisses eindeutig bestimmt, selbst eine im höchsten Grade wahrscheinlich wahre Aussage kann sich im weiteren Beweisprozeß noch als falsch erweisen. Deshalb ist es im Strafverfahren unverzichtbar, daß der Wahrheitswert sämtlicher die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Feststellungen sowie zu den strafverschärfend oder strafmildernd wirkenden Umstände mit absoluter Gewißheit gesichert sein muß. Nur solche eindeutig bewiesenen Feststellungen werden der bereits zitierten Forderung der OG-Richtlinie zur Beweisführung gerecht, daß die Beweisführung zur Begründung der gerichtlichen Entscheidung unwiderlegbar sein muß.

Auch im Zusammenhang mit den Beweiserfordernissen der Beweisführung bedarf es einer einschränkenden Bemerkung in bezug auf Untersuchungsergebnisse, die nicht die Entscheidung im Strafverfahren begründen oder beeinflussen. Bei solchen ausschließlich oder vorwiegend politisch-operativ bedeutungsvollen Erkenntnisresultaten kann nicht in undifferenzierter Weise kategorisch Gewißheit über den Wahrheitswert verlangt werden. Die Forderung des Beweises ist als Tendenzforderung für alle Untersuchungsergebnisse - ebenso wie für die durch andere politisch-operative Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisresultate - zutreffend;

1 Absolute Gewißheit kann hier gefordert werden, weil vorn die Notwendigkeit absolut wahrer Untersuchungsergebnisse zu diesen Umständen begründet worden ist. Im übrigen wird im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht auf die Kategorien relative und absolute Gewißheit eingegangen. Für die praktische Orientierung genügt die hier begründete Forderung nach Gewißheit.